



Fragen und Antworten zur Wohngeldreform 2023

	Fragestellung zu	Antwort
	§ 26a WoGG (vorläufige Zahlung)	
1	Die Verwaltungshinweise des Bundes liegen noch nicht vor. Inwiefern ist sichergestellt, dass das vorgeschlagene Verfahren der vorläufigen Auszahlung für NRW im ersten Quartal vom Bund mitgetragen wird? Bestehen noch "Restrisiken", dass der Bund über die Verwaltungshinweise noch "reingrätscht"?	Das für NRW vorgesehene Verfahren wird von den Hinweisen des BMWSB gedeckt.
2	Ist gesichert, dass die vorläufigen Zahlungen erfolgen?	Ja.
3	Wird es von Ministeriumsseite Verfahrenshinweise für mögliche Vereinfachungen zur Antragsprüfung geben?	Ja, siehe RdErl. des MHKBD vom 21.12.2022 Ziff. 1, basierend auf den Hinweisen des BMWSB vom 20.12.2022, B.
4	Ab wann ist die Erteilung eines vorläufigen Kurzbescheides für Bewilligungszeiträume ab 01.01.2023 möglich?	Die Erteilung eines vereinfachten Vorschussbescheides für Bewilligungszeiträume ab 01.01.2023 auf der Grundlage des § 26a WoGG ist seit dem 1. Rechenlauf Januar 2023 möglich.
5	Könnte der vorläufige Kurzbescheid den Wohngeldbehörden vorab zur Kenntnis gegeben werden?	Ein Muster des vorläufigen Kurzbescheides wurde am 16.12.2022 per E-Mail an die Wohngeldbehörden übersandt und ist auf der Wohngeld-Infoseite eingestellt (Aktuelle Meldung vom 19.12.2022).
6	Steht der Bescheidtext über IT.NRW zur Verfügung?	Ja, über Kennzahl 20602 = 1.
7	Ist ein gesonderter Antrag auf vorläufige Zahlung erforderlich?	Nein.
8	Ist der vorläufige Kurzbescheid grundsätzlich vom 01.01. - 31.03.2023 zu befristen?	Der BWZ ist zu befristen, z.B. bis zum 30.06.2023. Die Bemessung der Dauer des BWZ liegt im Ermessen der Behörde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wann ein vorläufiger Bescheid voraussichtlich durch einen endgültigen Bescheid abgelöst werden kann.
9	Wie lang kann/sollte der Zeitraum für vorläufige Zahlungen sein?	Die Bemessung der Dauer des BWZ liegt im Ermessen der Behörde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wann ein vorläufiger Bescheid voraussichtlich durch einen endgültigen Bescheid abgelöst werden kann.
10	Empfiehl es sich, den Bewilligungszeitraum für die vorläufige Wohngeldzahlung bis zum 31.03.2023 zu verkürzen oder ist es besser, das tatsächliche Ende des Bewilligungszeitraum (z.B. 31.10.2023) bei der Kennziffer 20773 einzugeben?	§ 26a WoGG eröffnet den Wohngeldbehörden Ermessen. In der Info-Veranstaltung wurde empfohlen, die vorläufige Wohngeldzahlung bis zum 31.03.2023 zu verkürzen. Bei der Bemessung der Dauer des BWZ ist aber auch zu berücksichtigen, wann ein vorläufiger Bescheid voraussichtlich durch einen endgültigen Bescheid abgelöst werden kann.



		<p>Eine Wohngeldstelle hat folgendes Vorgehen mit der Vor-Ort-Software (Aucoteam) beschrieben:</p> <p>Vorläufige Wohngeldzahlungen per Kurzbescheid:</p> <p>Erforderliche Eingaben:</p> <p>20700 = 8</p> <p>20773 = Beginn der monatlichen vorläufigen Zahlung</p> <p>20774 = Ende der monatlichen vorläufigen Zahlung</p> <p>20901 = Betrag der monatlichen vorläufigen Zahlung</p> <p>20602 = 1 (für die Erstellung eines Bescheides durch IT.NRW).</p> <p>Der BWZ ist zu bilden als ob eine tatsächliche Wohngeldberechnung erfolgt. Sobald das Verfahren bei IT.NRW umgestellt wurde, werden diese „vorläufigen“ Berechnungen endgültig bewilligt:</p> <p>1. Eingabe: Einstellung des o.a. BWZ zum Beginn der monatlichen vorläufigen Zahlung,</p> <p>2. Eingabe: mit 20700 = 2 den BWZ unter 20773 und 20774 neu bilden, so dass ein endgültiger Wohngeldbescheid produziert wird.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die notwendigen Eingaben zu Miete, Einkommen etc. im Vor-Ort-Programm erfasst und vorgehalten werden.</p>
11	Wie hoch darf die vorläufige Zahlung sein?	Die vorläufige Zahlung darf so hoch wie das voraussichtliche endgültige Wohngeld sein.
12	Besteht die rechtliche Möglichkeit, ggf. pauschale (Vorab-)Zahlungen zu leisten?	Ja, siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.I.3.a) S. 8 unten und Folien 11 und 12 der Präsentation der Info-Veranstaltung vom 15.12.2022.
13	Inwieweit könnte auf Antragsunterlagen verzichtet werden, um das Verfahren zu vereinfachen oder zu beschleunigen?	Siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, B.II., III., C.I.3.a).
14	Wie eng ist die Formulierung im neuen § 26 a WoGG ("alle wesentlichen Informationen müssen vorliegen") auszulegen?	Diese Formulierung entspricht nicht dem Wortlaut des § 26a WoGG; im Übrigen siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.I.3.a).
15	Welche Anforderungen an eine vorläufige Zahlung werden konkret gestellt, um eine rechtssichere Anwendung sicherzustellen?	Siehe hierzu BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.I.3.a) S. 7, 8.
16	Welche Unterlagen müssen zwingend verlangt werden?	Siehe hierzu BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.I.3.a) S. 7, 8.
17	Welche Einkommensnachweise sollen bei Freiberuflern für eine vorläufige Zahlung schon vorliegen?	Siehe hierzu BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.I.3.a) S. 7, 8.



18	Müssen bei der endgültigen Festsetzung des Wohngeldes alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, z.B. eine Verdienstbescheinigung?	Ja.
19	Inwieweit sind nach einer "vorläufigen" Wohngeldzahlung spätere Änderungen (Stichwort Minderungen oder Erhöhungen) zu berücksichtigen? Wird es noch Mitteilungen zu den weiteren Vorgehensweisen (Minderungen/Rücknahmen) innerhalb der vorläufigen Wohngeldgewährung geben?	Änderungen sollten im Rahmen einer endgültigen Entscheidung berücksichtigt werden. (Im Übrigen: Kurzbescheide: keine Änderungen über das IT-Verfahren möglich. Langbescheide: Änderungen wie bei „normalen“ Wohngeldbescheiden möglich).
20	Ist bei während der Vorläufigkeit eingetretenen Änderungen der Tag der Antragstellung zu betrachten?	Ja. Nach Bewilligung der vorläufigen Zahlung eingetretene bzw. zu erwartende Änderungen werden in Anwendung von § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG (neu ab 1. Januar 2023: § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 WoGG) nur berücksichtigt, wenn es sich um Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 WoGG oder § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG handelt. Änderungen „bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides“ sind bei vorläufigen Zahlungen als „Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung“ zu lesen. Und auch bei der abschließenden Entscheidung bleibt der maßgebliche Bezugspunkt die Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung. Siehe auch BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.I.3.c).
21	Kann das über den 31.12.2022 hinaus bewilligte Wohngeld (nach Recht 2022) mit einer vorläufigen Zahlung auf die Höhe des Wohngeldes „aufgestockt“ werden, die sich bei der automatisierten Neuberechnung nach Recht 2023 ergibt?	<p>Haushalte, die bereits Wohngeld erhalten, erhalten nach Umstellung des Wohngeldberechnungsprogramms einen automatisierten Bescheid nach § 42d WoGG mit einer Wohngeldberechnung ab 01.01.2023 nach Recht 2023.</p> <p>In der Zwischenzeit läuft das bewilligte Wohngeld weiter.</p> <p>Eine „Aufstockung“ mittels vorläufiger Zahlung ist möglich.</p> <p>Der bisherige BWZ muss dann aber zum 31.12.2022 eingestellt werden (20700 = 11; auch wird der automatisierte Bescheid nach § 42d WoGG im April 2023 nicht mehr ausgelöst) und ein vereinfachter Vorschuss über die neue Kennzahl 20700 = 8 und 20602 = 1 generiert werden. Der Fall muss dann nach Umstellung des Programms endgültig entschieden werden, da die vereinfachten Vorschussbescheide in jedem Fall durch eine endgültige Entscheidung ersetzt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung des Vorschusszeitraums (20700=11), - Weiterbewilligung ab 01.01.2023 (Berechnung automatisch nach Recht 2023). Die bis dahin gezahlten Vorschüsse werden mit dem endgültig ermittelten Wohngeld verrechnet. <p>Da das Verfahren recht umständlich ist, sollte man dies nur auf Antrag bzw.</p>



		expliziter Aufforderung durch den Wohngeldempfänger durchführen.
22	Wird es bei einer „Aufstockung“ zu einer automatischen Verrechnung mit dem dann zu bewilligenden Wohngeld kommen?	Ja. Wird ein endgültiger Bescheid erlassen, wird das dort bewilligte Wohngeld mit dem bereits durch vorläufige Zahlung ausgezahlten Wohngeld verrechnet.
23	Wie ist mit Weiterleistungsanträgen ab zum Beispiel Februar 2023 umzugehen? Wird nach Rechtskennung 2022 entschieden und nachberechnet? Kann eine Weiterleistung veranlasst werden?	Monat Januar 2023 wird ausgezahlt. Danach ist eine vorläufige Zahlung mit vereinfachten Vorschussbescheid möglich. Nein, das ist rechtlich nicht möglich. Ja, per vorläufigem Kurzbescheid nach § 26a WoGG.
24	Muss nach einem vorläufigen Kurzbescheid ein neuer Antrag gestellt werden?	Nein. Vorläufige Kurzbescheide sind in jedem Fall endgültig auf der Grundlage des gestellten Antrags zu bescheiden.
25	Gibt es bei den Kurz- bzw. vorläufigen Bescheiden ein Widerspruchsverfahren?	Ja.
26	Welchen Vorteil haben die Wohngeldstellen, wenn sie ab dem 01.04.2022 von der Kann-Regelung einer vorläufige Zahlung Gebrauch machen? Gerade im Hinblick darauf, dass der Fall noch ein 2. Mal angepackt werden muss?	Vorläufige Zahlungen können ab dem 01.04.2023 über das dann umgestellte IT-Verfahren erfolgen. Diese Fälle müssen nicht zwingend endgültig beschieden werden, s. § 26a Abs. 3 Satz 4 WoGG.
27	Werden vorläufige Zahlungen aus dem Haushalt des Landes und nicht der Kommunen finanziert?	Vorläufige Zahlungen werden wie alle Wohngeldzahlungen je zur Hälfte vom Bund und vom Land finanziert.
28	Soll bis zum 31.03.2023 nicht „normal“ bewilligt werden (auch wenn bereits alle Unterlagen vorliegen)?	Eine "normale" Bewilligung ist wegen des Fehlens des IT-Verfahrens bis zum 31.03.2023 nicht möglich.
29	Sind Kommunen zu vorläufigen Zahlungen verpflichtet oder besteht ein Ermessensspielraum?	Es besteht ein Ermessensspielraum. Die Möglichkeit, bereits zum Jahresbeginn vorläufige Zahlungen von Wohngeld leisten zu können, soll die Wohngeldstellen in die Lage versetzen, schnell handlungsfähig zu werden, um der Erwartungshaltung der Antragstellerinnen und Antragsteller begegnen zu können. Eine mehrfache Bearbeitung der Anträge erfolgte bereits in der Vergangenheit oft, um fehlende Unterlagen nachzufordern. Daher könnte eine (weitere) Nachforderung von Unterlagen mit einer Bescheiderteilung zur vorläufigen Zahlung verbunden werden. Aussagen gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern, dass sich die Wohngeldauszahlung wegen des Fehlens des IT-Verfahrens verzögert, werden seitens des MHKBD nicht geteilt, da vorläufige Zahlungen bereits möglich sind.
30	Gibt es eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie mit Anträgen (Neu- oder Weiterbewilligung) umgegangen werden soll, wenn die Wohngeldstelle keine	Wenn keine vorläufigen Zahlungen geleistet werden, sollten die Anträge zumindest so weit vorbereitet werden (z.B. Anforderung fehlender Unterlagen,



	Vorauszahlung leisten möchte?	Eingabe in das Fachverfahren), dass mit der Umstellung des IT-Verfahrens eine zügige Abarbeitung erfolgen kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Aussagen gegenüber Antragstellern, eine Bescheiderteilung sei wegen des fehlenden oder nicht fertig gestellten IT-Verfahrens nicht möglich, unzutreffend wären, da die Gewährung von vorläufigen Zahlungen möglich ist. Siehe auch vorhergehende Frage.
	Technische Umsetzung	
31	Muss die rückwirkende Änderung zum 01.01.2023 bei schon jetzt über Januar 2023 bewilligten Fällen händisch vorgenommen werden oder gibt es eine technische Lösung, wie auch bei allen anderen Wohngeldreformen vorher?	Hierzu gibt es eine Übergangsregelung in § 42d WoGG. Die automatisierte Neuberechnung wird erfolgen, wenn die Umstellung des IT-Verfahrens abgeschlossen ist. Sollte der Antragsteller mit dem in 2022 bewilligten Wohngeld nicht auskommen, ist eine „Aufstockung“ mittels Vorschusszahlung möglich (s. Antwort 21).
32	Werden Anfang Januar 2023 automatisierte Bescheide erstellt und den Bürgern zugestellt?	Nein, die automatisierten Bescheide nach § 42d WoGG werden erst nach Umstellung des IT-Verfahrens Ende März/Anfang April 2023 erstellt.
33	Wird bei „Bestandsfällen“ in 2023 vorerst der geringere Wohngeldbetrag aus 2022 weitergezahlt?	Ja, bis zur automatisierten Neuberechnung.
34	Erhalten laufende Wohngeldfälle über IT.NRW eine automatisierte Information Anfang Januar 2023, dass die automatisierte die Neuberechnung erst im April 2023 stattfindet?	Nein. Die Information der Bürger erfolgt über die Presse bzw. Internetseiten des MHKBD, Städte und Gemeinden.
35	Müssen Fälle aus 2022 also nicht über den Jahreswechsel gesplittet und dann automatisiert im April 2023 neubeschieden werden?	Nein, eine Teilung des BWZ ist unzulässig, s. Nr. 25.11 Abs. 4 Teil A WoGVwV.
36	Muss jede Bewilligung, die ab 01.01.2023 eingegeben wird, mit den neuen Kennzahlen eingegeben werden?	Ja, es sei denn, die Eingabe bezieht sich auf einen alten Rechtsstand. Darüber hinaus stehen bereits die Kennzahlen für vorläufige Kurzbescheide zur Verfügung.
37	Wird es im ersten Quartal „normale“ Erstbescheide geben?	Nein.
38	Kann das Wohngeld in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2023 mit der „11“ eingestellt werden?	Ja.
39	Was passiert mit Fällen, bei denen nach dem 1. Rechenlauf Januar 2023 eine Zahlungseinstellung rückwirkend zum 31.12.2022 erfolgt ist (Zahlung Januar 2023 mit Zahlrückruf verhindert)?	Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensumstellung zum 1. Rechenlauf April 2023 in die Produktion geht und somit auch die automatische Neuberechnung zu diesem Termin stattfindet und noch vor diesem Rechenlauf die Zahlungseinstellung zum 31.12.2022 durchgeführt wurde, braucht nichts weiter beachtet zu werden.



		Die Neuberechnung setzt auf den Bestand auf, wie er zum Zeitpunkt des Einsatzes der Verfahrensumstellung gespeichert ist. Wenn zum 1. Rechenlauf April 2023 kein Zeitraum ab 01.01.2023 mehr gespeichert ist, kann auch nichts neu berechnet werden.
40	Können in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 keine Ablehnungen für Anträge aus 2023 beschieden werden?	Nein, erst nach Umstellung des IT-Verfahrens ab 01.04.2023.
41	Sind bis zur Umstellung des IT-Verfahrens Ablehnungsbescheide, Minderungen und Erhöhungen für den Rechtsstand 2022 möglich?	Das IT-Verfahren mit Rechtsstand 2022 steht weiterhin für die Fallbearbeitung zur Verfügung.
42	Wird eine Ablehnung aus 2022 mit Zeitraum in 2023 hinein ab 01.01.2023 seitens des IT-Verfahrens automatisch neu berechnet?	Nein, Ablehnungen nach Recht 2022 werden nicht automatisch neu berechnet.
43	Können neue Fälle ab 2023 erfasst und gesperrt werden?	Die Fachverfahren stehen spätestens ab 01.01.2023 zur Verfügung.
44	Gibt es in CZ Wohngeld/Aucoteam bereits ab dem 01.01.2023 die Möglichkeit, Eingaben vorzunehmen und wenn ja, folgt hierzu eine Anleitung über die Fachverfahrensanbieter?	Die Fachverfahrensanbieter sind seit dem 20.11.2022 über die Neuerungen informiert und haben bestätigt, dass Eingaben nach neuem Recht spätestens ab dem 01.01.2023 möglich sind. Eine Übersendung der eingegebenen Daten an IT.NRW kann erst nach dortiger Softwareumstellung erfolgen. Alternativ können die Fälle vor Ort auf „Halde“ gelegt oder vorläufige Zahlungen bewilligt werden. Ob und in welcher Form eine Anleitung für das Fachverfahren zur Verfügung gestellt wird, ist Sache des jeweiligen Anbieters.
45	Werden Fälle mit Bewilligungszeitraum ab 01.01.2023, die bereits in die Fachverfahren eingegeben werden, bei IT.NRW automatisiert geblockt, wenn keine Bescheidung nach Recht 2022 erfolgen soll?	Diese Fälle werden nicht geblockt. Sie werden allerdings nur nach Recht 2022 ohne Hinweise beschieden. Nach der Umstellung werden sie nach Recht 2023 automatisch neu berechnet, sofern es sich nicht um eine Ablehnung handelt.
46	Ist bei CZ Wohngeld eine Bewilligung z.B. ab 01.11.2022 mit Recht 2022 nur bis 31.12.2022 möglich?	Laut Herrn Stock kann ein Fall über die Rechtsgrenze mit der manuellen Rechtskennung 2022B aufgesetzt werden. Zum 01.04.2023 sollte dann eine automatisierte Neuberechnung durch das IT-Verfahren erfolgen.
47	Aucoteam hat die Rechtsänderungen bereits ins System eingepflegt. Sind „Kollisionen“ mit dem IT-Verfahren zu erwarten, wenn dort erst zum 01.04.2023 die Änderungen eingepflegt sind?	Zwar steht das reguläre IT-Verfahren für das Recht 2023 erst zum 01.04.2023 zur Verfügung, aber ab dem 01.01.2023 sind vorläufige Kurzbescheide über die Vor-Ort-Software und das IT-Verfahren möglich.
48	Aucoteam hat bereits das Update eingespielt; danach existieren bereits Autobescheide für das Recht 2023 ab 01.01. 23. Ist hier keine Splittung erforderlich?	Siehe Antwort 35. Wie die Eingabe in das Fachverfahren zu erfolgen hat, ist mit dem Hersteller zu klären.
49	Können (Weiterleistungs-)Anträge ab dem 01.01.23 nach dem alten Recht	Diese Vorgehensweise wird nicht empfohlen, da sie gegen das ab 01.01.2023



	bewilligt werden?	<p>geltende Recht verstößt. Würde ein Widerspruch eingelegt werden, müsste diesem sofort abgeholfen werden, da nicht mehr geltendes Recht angewendet wurde. Daher sollte die Umstellung des IT-Verfahrens auf das Recht 2023 abgewartet werden und vorliegende Anträge – wenn möglich – mit einem vorläufigen Kurzbescheid beschieden werden.</p> <p>Technisch ist eine (Weiter-)Bewilligung nach Recht 2022 möglich, die automatisiert neu berechnet wird.</p> <p>Diese Lösung wäre ohnehin nur für Fälle interessant, in denen sich nach Recht 2022 ein Wohngeldanspruch ergibt, da diese bei Bescheidung in die automatisierte Neuentscheidung laufen.</p> <p>Für Fälle, in denen sich nach Recht 2022 eine Ablehnung ergeben würde, ist die Anwendung des Rechts 2022 unbrauchbar, da diese bei Bescheidung nach dem Recht 2022 nicht in die automatisierte Neuentscheidung laufen.</p> <p>Siehe hierzu auch Antwort 50.</p>
50	Könnte ein Bescheid nach Recht 2022 für einen in 2023 gestellten Antrag als „vorläufiger Bescheid“ erklärt werden?	Das wäre bei einem positiven Bescheid mit einem manuellen Zusatztext, der die Vorläufigkeit ausweist, möglich. Alle im Bescheid enthaltenen Daten/Berechnungen weisen jedoch das Recht 2022 aus. Siehe hierzu auch Antwort 49.
51	Werden alle Fälle, die nach Recht 2022 entschieden wurden und bei denen zumindest ein Teil des BWZ ins Jahr 2023 reicht, automatisch im April neu berechnet? Also auch die Erstbewilligung ab 02/23, welche versehentlich noch nach Recht 2022 berechnet wurde?	Ja, alle Fälle mit Wohngeldzahlungen, die nach Recht 2022 beschieden wurden, werden automatisiert neu berechnet.
52	Werden die Bescheide, die bereits für den Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 bewilligt wurden, ebenfalls automatisch angepasst?	Ja, wenn die Bescheidung mit Recht 2022 erfolgte. Ablehnungen nach Recht 2022 werden nicht automatisch neu berechnet.
53	Enthalten Bescheide nach Recht 2022, die bis zum 31.03.2023 erstellt werden, einen Hinweis auf die automatisierte Neuberechnung im April 2023?	Nein.
54	Wie ist mit Erhöhungen und Minderungen ab dem 01.01.2023 umzugehen?	<p>Die schnelle Umsetzung der Wohngeldzahlung für Haushalte, die bisher keine Unterstützung durch Wohngeld erhalten haben, hat absolute Priorität. Fälle der Minderung und der Erhöhung erhalten bereits Wohngeld und können ggf. zurückgestellt werden.</p> <p>Bei Erhöhungen kommt es darauf an, wann die Voraussetzungen für die Erhöhung eintreten. Sofern der Erhöhungsantrag noch im Jahr 2022 gestellt wurde, kann die Erhöhung nach altem Recht für den restlichen BWZ (auch in 2023)</p>



		<p>durchgeführt werden. Diese Fälle laufen dann zum 01.04.2023 in die automatisierte Neubescheidung nach § 42d WoGG.</p> <p>Bei Erhöhungsanträgen aus 2023 sollte hingegen das Recht 2023 abgewartet werden, d.h. die automatisierte Neubescheidung und danach rückwirkende Erhöhung. Es kann auch der BWZ eingestellt und über den Vorschuss das erhöhte Wohngeld bewilligt werden, dies ist aber umständlich und nur zu empfehlen, wenn der Antragsteller darauf besteht. Dann entfällt allerdings die automatisierte Neubescheidung und es muss zudem noch endgültig beschieden werden (s. Antwort 21).</p> <p>Zu Minderungen:</p> <p>Auch hier kommt es darauf an, wann die Voraussetzungen für die Minderung eintreten. Sofern dies im Jahr 2022 ist, kann die Minderung nach altem Recht für den restlichen BWZ (auch in 2023) durchgeführt werden. Die Fälle laufen dann zum 01.04.2023 in die automatisierte Neubescheidung nach § 42d WoGG, sofern noch ein Wohngeldanspruch verbleibt. Verbleibt kein Wohngeldanspruch nach Recht 2022, muss der Fall manuell überprüft werden, ob nach Recht 2023 ein Anspruch besteht und ggf. vorschussweise bewilligt werden.</p> <p>Wenn die Voraussetzungen für die Minderung erst in 2023 eintreten, ist eine Neuberechnung nach Recht 2022 nicht möglich; einem Widerspruch gegen einen solchen Minderungsbescheid müsste sofort abgeholfen werden; daher ist hier das Recht 2023 abzuwarten und rückwirkend neu zu berechnen.</p> <p>In den Hinweisen des BMWSB vom 20.12.2022, B.V., wird im Übrigen abweichend von der Regelung in Teil A WoGVwV Nr. 27.23 Absatz 1 vorgesehen, dass eine Änderung im laufenden Bewilligungszeitraum nunmehr als „nicht nur vorübergehend“ im Sinne des § 27 Absatz 2 anzusehen ist, wenn sie mehr als <u>vier</u> Monate andauert.</p> <p>Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 2 sowie Teil A Nummer 27.23 WoGVwV sollen Fälle, die im Zeitpunkt der Kenntnis/Geltung der Hinweise noch nicht entschieden sind und die 4-Monats-Grenze nicht erreichen, nicht mehr von Amts wegen aufgrund einer „nicht nur vorübergehenden“ Änderung der Verhältnisse entschieden werden.</p>
55	Wie ist mit Erhöhungsanträgen ab 01.01.2023 zu verfahren bis das umgestellte IT-Verfahren zur Verfügung steht? Soll ein vorläufiger Bescheid erstellt werden oder ist es ratsam, den automatisierten Bescheid abzuwarten und	Dies liegt im Ermessen der Behörde. Eine „Aufstockung“ des bisherigen Wohngelds ist mittels vorläufiger Zahlung möglich, siehe Antwort 21. Der bisherige BWZ muss dann aber zum 31.12.2022 eingestellt werden (20700 = 11;



	den Erhöhungsantrag dann zu bescheiden?	auch wird der automatisierte Bescheid nach § 42d WoGG im April 2023 nicht mehr ausgelöst) und ein vereinfachter Vorschuss über die neue Kennzahl 20700 = 8 und 20602 = 1 generiert werden. Der Fall muss dann nach Umstellung des Programms endgültig entschieden werden.
56	Wird der vorläufige Kurzbescheid von IT.NRW erstellt und versendet?	Ja.
57	Muss das spätere "nochmalige Anpacken" nach vorläufiger Zahlung im Einzelfall manuell erfolgen oder erfolgt dies zentral durch IT NRW, sobald die Programmierung dort abgeschlossen ist?	Bescheide über vorläufige Zahlungen werden nicht automatisiert neu berechnet, sondern müssen manuell endgültig beschieden werden.
58	Wie kann konkret eine vorläufige Zahlung technisch ab dem 01.01.2023 umgesetzt werden?	Kennzahl 20700 = 8 und 20602 = 1
59	Warum ist es nicht möglich, einen Bescheid über eine vorläufige Zahlung bereits ab dem 01.01.2023 zu generieren, welcher dann dem Gesetz entsprechend im besten Fall nach einem Jahr als festgesetzt gilt?	Vorläufige Kurzbescheide können für die Zeit ab dem 01.01.2023 erlassen werden. Da bei diesen Bescheiden keine Wohngeldberechnung ausgewiesen wird, sind sämtliche dieser Fälle endgültig zu bescheiden. Ab dem 01.04.2023 steht das umgestellte IT-Verfahren zur Verfügung, über das vorläufige Bescheide inklusive Ausweisung der Wohngeldberechnung erzeugt werden können. Diese Bescheide dürfen nach Fristablauf gemäß § 26a Abs. 3 Satz 4 WoGG in Endgültigkeit übergehen.
60	Bekommt man eine maschinelle Auswertung über vorläufige Bescheide oder müssen diese manuell überwacht werden?	Die vorläufigen Bescheide werden in der Nachweisungsliste aufgelistet.
61	Wird es (vorübergehend) mehr als zwei Rechenläufe im Monat geben?	Nein.
62	Wie können Änderungen oder Ergänzungen in einen Bescheid eingepflegt werden?	Dies ergibt sich aus der Arbeitsanweisung von IT.NRW.
63	In anderen Bundesländern erfolgt die Umstellung des IT-Verfahrens im Januar bzw. Februar 2023. Liegen in NRW besondere Gründe für die längere Umstellungsdauer vor?	Die letzten Änderungen des WoGG wurden erst am 10.11.2022 beschlossen. Die Umstellung des IT-Verfahrens in der Hochsicherheits-Infrastruktur ist komplex und benötigt Zeit. Andere Länder haben zwar eventuell ihr IT-Verfahren schon so umgestellt, dass Bescheide nach neuem Recht erlassen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Bearbeitung der Fälle schneller geht, denn aufgrund der Masse der Anträge werden sich die Bearbeitungszeiten deutlich erhöhen und für eine endgültige Bescheiderteilung müssen zudem alle relevanten Unterlagen für die Berechnung vorliegen, was die Bearbeitungsdauer ebenfalls und weiter erhöht. Daher ist es für die schnelle Unterstützung der von hohen Energiekosten betroffenen Bürgerinnen und Bürger besser, wenn diesen zunächst Vorschusszahlungen bewilligt werden.



64	Werden die Wohngeldstellen informiert, sobald IT.NRW mit der Umstellung fertig ist, sofern dies vor April 2023 der Fall sein sollte? Falls zutreffend, wann?	Eine Information erfolgt über die Wohngeld-Infoseite sobald das IT-Verfahren umgestellt ist.
65	Wann wird der "neue Online-Antrag" von der Homepage genommen/eingestellt?	Der Hinweis samt Link auf den „neuen Online-Antrag“ wird zum 21.12.2022 von der Homepage des MHKBD genommen. Der Online-Dienst „Wohngeld beantragen (NRW)“ Release 2.5 unter Wohngeld beantragen (NRW) - Dienst Einstiegsseite - Serviceportal (gemeinsamonline.de) erhält auf der Dienstleistungsseite einen Texthinweis: „Der Online-Dienst steht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht zur Verfügung. Bitte benutzen Sie den www.wohngeldrechner.nrw.de zur Stellung des Wohngeldantrags.“ Der Online-Dienst kann jedoch noch gestartet werden und wird nicht abgeschaltet.
66	Wann kommt die Umstellung auf den bundeseinheitlichen Rechner mit Online Antrag?	Eine Umstellung auf einen bundeseinheitlichen Wohngeldrechner erfolgt nicht. Ein Termin für die Anbindung des einheitlichen Online-Antrags an den Wohngeldrechner NRW steht noch nicht fest.
	Änderung der Mietenstufen	
67	Werden die Miethöchstgrenzen bei laufenden Bewilligungen automatisch ab dem 01.01.2023 angepasst, wenn sich die Mietstufe nach dem neuen Recht von I in II ändert?	Ja, wie in den vorherigen Novellen auch.
68	Wie soll mit den Wohngeldanträgen ab dem 01.01.2023 umgegangen werden, wenn sich bei der Kommune die Mietstufe von I in II ändert und das Fachverfahren noch nicht zur Verfügung steht?	Erteilung eines vorläufigen Kurzbescheides unter Berücksichtigung der neuen Mietstufe bei der Ermittlung der vorläufigen Zahlung.
69	Wie soll bei Minderungen verfahren werden, wenn sich ab dem 01.01.2023 die Mietstufe der Kommune ändert und der BWZ über den 31.12.2022 hinaus läuft a.) wegen Einkommenserhöhungen, b.) wegen Datenabgleich von November 2022?	Dies unterfällt § 42d Abs. 3 WoGG.
70	Ist die dem Schreiben des MHKBD beigefügte Anlage der Mietstufenänderungen abschließend?	Ja. Da die Mietstufen in der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind, sind – ohne Änderung der WoGV – keine Änderungen an den Mietstufen mehr möglich.
	Verfahren bei vorliegenden Anträgen	



71	Bei einem im Dezember 2022 gestellten Wohngeldantrag ist der Anspruch nach dem 2022 geltenden Recht rechnerisch 0. Laut Tabelle des MHKBD ist auch der Anspruch im Jahr 2023 rechnerisch 0. Wie und wann wird der Fall abgelehnt?	Der Antrag ist ab Dezember 2022 nach Recht 2022 abzulehnen. Dies kann auch schon jetzt erfolgen. Wenn der Antrag nicht ausdrücklich auch für 2023 gestellt wurde, dann ist nichts weiter zu veranlassen (ggf. kann ein Zusatztext aufgenommen werden, dass auch nach Recht 2023 kein Anspruch besteht).
72	Wie ist mit Anträgen aus 2022 umzugehen, die erst in 2023 bearbeitet und rückwirkend beschieden werden?	Fälle nach Recht 2022 können auch im Jahr 2023 immer und in jedem Rechenlauf beschieden werden. Beginnt der BWZ in 2022 und reicht in 2023 hinein, erfolgt eine automatisierte Neuberechnung.
73	Können Altfälle aus 2022 nur bis 31.12.2022 bewilligt werden und müssen einen Hinweis bekommen, dass eine Bewilligung ab 01.01.2023 vorgenommen wird, sobald dies technisch möglich ist?	Nein. Für im Jahr 2022 beginnende BWZ erfolgt eine automatisierte Neuberechnung nach Recht 2023. Eine Splittung des BWZ ist unzulässig. Siehe Antworten 35 und 48.
74	Was ist mit Fällen, in denen der BWZ in 2022 beginnt und bis ins Jahr 2023 läuft, dieser aber wegen UVG-Beträgen ab 01.01.2023 zu teilen ist?	Notwendige Teilungen des BWZ sollten wie üblich erfolgen. Es erfolgt auch für Teilzeiträume eine automatisierte Neuberechnung.
75	Gibt es eine Verpflichtung für die in 2022 abgelehnten Anträge, deren BWZ bis in das Jahr 2023 gereicht hätten, neu aufzugreifen?	Nein. Es müssen auch keine Ablehnungen herausgesucht werden, um für diese einen Wohngeldanspruch nach 2023 zu prüfen, falls diese nicht bereits auf Wvl. gelegt wurden. Nur im Dezember 2022 noch eingehende Anträge sollten bei Ablehnung für Dezember 2022 einen Hinweis auf eine Prüfung nach Recht 2023 erhalten und auf Wvl. gelegt werden.
76	Für Anträge die in 2022 eingegangen sind, aber aufgrund der Wohngeldreform gestellt wurden, wurde eine Proberechnung durchgeführt und den Antragstellern ggf. mitgeteilt (kein Bescheid), dass für 2022 keine Wohngeldanspruch besteht und der Antrag daher ab 01.01.2023 abschließend geprüft wird.	Die Anträge hätten für 2022 auch abgelehnt werden können. Die Anträge auf Wiedervorlage zu legen, ist richtig.
	Moratorium	
77	Dürfen die Jobcenter bis zum 30.06.2023 nicht an Wohngeldstellen verweisen?	Nein, ein Verweis ist nicht erlaubt.
78	Der Fachdienst Soziales ist aktuell auf dem Standpunkt, dass die laufenden Fälle des SGB ab dem 01.01.2023 dahingehend beraten werden sollen, dass u. U. ab dem 01.01.2023 ein höherer Wohngeldanspruch besteht und doch ein Wohngeldantrag gestellt werden soll.	Es gilt das gesetzliche Moratorium (§ 85 SGB II/§ 131 SGB XII), wonach die Sozialleistungsträger (Bestands-)Kundinnen und -Kunden sechs Monate lang ab Inkrafttreten der Wohngeldreform nicht zur Antragstellung auf Wohngeld auffordern dürfen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Jobcenter ihrer Beratungspflicht nachkommen und auf ein gegebenenfalls höheres Wohngeld hinweisen. Sofern dann Leistungsberechtigte selbst einen Antrag auf Wohngeld stellen, sind



		diese Anträge durch die Wohngeldbehörden zu bearbeiten.
79	Wie erfolgt die Abwicklung von Erstattungsansprüchen?	Zu dem Themenbereich der Erstattungsansprüche wird es aktualisierte Fachliche Weisungen zu § 12a SGB II geben. Es ist davon auszugehen, dass es auch für den SGB XII-Bereich Hinweise des BMAS geben wird. Das BMWSB steht mit dem BMAS im Austausch und wird zu gegebener Zeit die Hinweise vom 20.12.2022 fortschreiben.
80	Bedeutet die Moratoriums-Regelungen, dass für diejenigen, die bis zum 31.12.2022 bereits im Leistungsbezug sind und aufgrund der Reform ins Wohngeld fallen, ein Erstattungsanspruch für den Zeitraum vom 01.01.-30.06.23 anzumelden ist oder sogar darüber hinaus, wenn der Wechsel ins Wohngeld erst aufgrund der Prüfung des Weiterbewilligungsantrags z.B. zum 01.09.2023 erfolgt?	Siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.V. und Antwort 79.
81	Was ist mit den Fällen, die in der Zeit ab dem 01.01.23 einen Neuantrag stellen, jedoch wohngeldberechtigt sind? Wir gehen davon aus, dass für diese Fälle ein Erstattungsanspruch anzumelden ist.	Für den Zeitraum des Moratoriums ist durch die Jobcenter/Grundsicherungsstellen nur dann ein Erstattungsanspruch gegenüber den Wohngeldbehörden geltend zu machen, wenn die Leistungsberechtigten aus eigener Entscheidung einen Wohngeldantrag gestellt haben. Siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.V.1.b. und Antwort 79.
82	Ist durch das Moratorium eine rückwirkende Antragstellung beabsichtigt, zum Beispiel in folgendem Fall: ein Antrag auf Sozialhilfe am 25.01.2023, dieser wird am 10.02.23 abgelehnt. Ein Wohngeldanspruch würde jedoch bestehen. Gilt der Wohngeldantrag ab dem 25.01. als gestellt, so dass Leistungen auf Wohngeld ab dem 01.01.2023 bewilligt werden?	Die Lösung ist davon abhängig, ob die Hilfebedürftigkeit mit oder ohne Wohngeld vermieden wird. Hat der Antragsteller ohne Wohngeld bereits so viel Einkommen, dass die Hilfebedürftigkeit vermieden wird, handelt es sich nicht um einen Fall des Moratoriums, so dass eine rückwirkende Antragstellung nach § 25 Abs. 3 WoGG wegen abgelehnter Transferleistung in Betracht kommt. Wird nur mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden, dürfte es sich um einen Moratoriums-Fall handeln.
83	Können seitens der Sozialhilfeträger/JC rückwirkende Anträge auf Wohngeld gestellt werden? Ist dann nur eine Auszahlung an die Träger möglich oder auch an die Antragsteller?	Hier besteht noch Klärungsbedarf, s. Antwort 79.
84	Leistungsbezieher nach SGB II/XII dürfen aber einen Antrag auf Wohngeld trotzdem stellen, weil § 85 SGB II bzw. § 131 SGB XII nur den Verweis nicht vorsieht?	Richtig. Durch die Regelung des § 131 Absatzes 2 SGB XII ist auch die Feststellung eines Wohngeldanspruchs nach § 95 Satz 1 SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht durchzuführen.



		<p>Die Anzeige der TL-Stelle, dass sie Leistungen nur noch als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbringt, oder ein Erstattungsantrag nach § 104 SGB X sind allein nicht ausreichend und können auch nicht in einen Wohngeldantrag umgedeutet werden (so schon BMVBS-Schreiben vom 28.05.2009, Seite 6).</p> <p>Wenn das Wohngeld nach neuem Recht höher ist als die andere Leistung, sollte in diesen Fällen kein vorläufiger Kurzbescheid erlassen werden (Hinweise und Textbausteine bezüglich Zahlung eines EA sind für den Kurzbescheid nicht vorgesehen), sondern die Bearbeitung für 2023 bis zur Verfahrensumstellung bei IT.NRW zurückgestellt und dann endgültig beschieden werden (und der EA dann abgerechnet werden). Dies ist kein Nachteil für die Antragsteller, da sie bereits eine Transferleistung nach SGB II oder SGB XII erhalten.</p>
85	Durch das Moratorium könnten Bürgerinnen und Bürgern Geld verloren gehen und insbesondere geht bei SGB XII Fällen den Kommunen Geld durch die Kosten der Unterkunft verloren.	Das Moratorium ist vom Gesetzgeber so gewollt und hat das Ziel, die Wohngeldstellen für einen begrenzten Zeitraum vor zusätzlichem Arbeitsaufwand durch Wechsler aus dem SGB II/XII zu schützen.
86	Gilt das Moratorium auch für Fälle des SGB XII?	Ja.
87	Dürfen die Wohngeldstellen im Fall einer Nicht-Plausibilität die Antragsteller im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.03.2023 auf andere Leistungsträger verweisen?	Ja, siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.V.1.b und zur Einschränkung der Plausibilitätsprüfung A.III.
	§ 30a WoGG (Bagatellgrenze)	
88	Sollen zukünftig auch bei höheren Rückforderungen 50,00 Euro abgezogen werden, dürfen beispielsweise bei einer Rückforderung über 500,00 Euro aufgrund einer Neuberechnung nach § 27 Abs. 2 WoGG „nur“ noch 450,00 Euro zurückgefordert werden?	Siehe BMWSB-Schreiben vom 20.12.2022, C.IV.
	Sonstiges	
89	Kann der komplette Gesetzestext in der Fassung ab 01.01.2023 zur Verfügung gestellt werden?	Das Wohngeld-Plus-Gesetz ist im BGBl. I vom 08.12.2022 veröffentlicht und über den Link http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl122s2160.pdf abrufbar. Der komplette Gesetzestext ist voraussichtlich ab 01.01.2023 über Gesetze-im-Internet abrufbar und wird zusätzlich auf der Wohngeld-Infoseite eingestellt, sobald er verfügbar ist.
90	Können wir ein bis zwei Telefonnummern von Ansprechpartnern für dringende Fragen erhalten?	Für die Beantwortung rechtlicher Fragen stehen das MHKBD und für technische Fragen IT.NRW auf den bekannten Wegen zur Verfügung.



91	Da jetzt mit Sicherheit viele neue Kolleginnen und Kollegen als Sachbearbeiter in Wohngeldstellen einsteigen werden, würde ich gerne wissen, ob auch eine Schulung für die Anwendung des WG-Programmes geben wird.	Dies ist bisher nicht vorgesehen.
92	Besteht die Möglichkeit, einen Fall beispielhaft ab dem Tag der Antragstellung im Januar 2023 bis hin zur Bewilligung zu besprechen?	Die Hinweise des BMWSB vom 20.12.2022 enthalten Beispiele zur Anwendung des neuen Rechts. Auch sind auf der Wohngeld-Infoseite und in den FAQs auf der Homepage des MHKBD zahlreiche Erläuterungen zu spezifischen Fragestellungen, teilweise mit Beispielen, enthalten.
93	Reicht ein vorläufiger Bescheid für die Beantragung von BuT-Leistungen aus?	Aus den Hinweisen des BMWSB vom 20.12.2022, C.I.3., und der Begründung zur Änderung des § 26a Abs. 3 WoGG (s. Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 20/4356 , Seite 16) ergibt sich, dass „die Entscheidung über die vorläufige Zahlung nach § 26a Absatz 1 [...] eine Wohngeldbewilligung im Sinne des § 6b Bundeskindergeldgesetzes dar[stellt], unabhängig von einer endgültigen Entscheidung oder einer Umwandlung in diese nach Absatz 3.“ Die vorläufigen Bescheide enthalten jedoch keine BuT-Bescheinigung.
94	Bleibt bei Minderungen die 15 %-Grenze des § 27 Abs. 2 WoGG bestehen?	Ja.
95	Gibt es weiterhin das Kinderwohngeld?	Ja, Kinderwohngeldfälle können aber ggf. auch vom Moratorium betroffen sein
96	Warum läuft die Antragstellung über den Wohngeldrechner?	Die Online-Antragstellung soll nicht über mehrere „Kanäle“ (Wohngeldrechner, Gemeinsam online) erfolgen; dies dient dem Schutz der Wohngeldstellen. Der Online-Antrag über Gemeinsam online befindet sich zudem noch in der Testphase und ist noch nicht landesweit ausgerollt. Die persönliche Antragstellung bzw. die postalische Antragstellung sind auch weiterhin möglich.
97	Werden die Bürgerinnen und Bürger darüber informiert, dass aufgrund der Umstellung bei IT-NRW eine Auszahlung voraussichtlich erst ab 01.04.23 möglich ist?	Die Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt über die Presse und Homepages des MHKBD sowie der Städte und Gemeinden.
98	Wie oft und in welchem Umfang erfolgen (zentrale) Pressemitteilungen des Ministeriums zum aktuellen Stand?	Am 21.12.2022 hat eine Landespressekonferenz stattgefunden. Ansonsten ist kein Turnus oder Umfang für Pressemitteilungen festgelegt.
99	Wann wird es die Pressemitteilung geben und wie wird diese aussehen?	Am 21.12.2022 hat eine Landespressekonferenz stattgefunden, die den Kommunen übersandt und auf die Wohngeld-Infoseite eingestellt wurde.
100	Wird in der Pressemitteilung kommuniziert, dass es nicht an den Wohngeldstellen liegt, dass es ab dem 01.01.2023 nur eine vorläufige Wohngeldbewilligung gibt?	Das wurde bereits in Pressemitteilungen sowohl des MHKBD als auch der Kommunalen Spitzenverbände kommuniziert.



101	Ist auch mal über die Änderung der Eingruppierung von EG9a der Wohn-geldsachbearbeiter/innen nachgedacht worden?	Dies ist Sache der jeweiligen Kommune.
	Zweiter Heizkostenzuschuss	
102	Eine Bewilligung vom 01.12.2022 wird in den 2. RL Januar gegeben. Wird der zweite Heizkostenzuschuss zum 15.01.2023 automatisch gezahlt?	Ja.
103	Wie wird der HKZ II ausgezahlt, wenn Antragsrückstände aus 2022 erst nach dem 15.01.23 bearbeitet werden?	Der HKZ II wird - wie auch der HKZ I - in späteren Rechenläufen ebenfalls ausgezahlt.
104	Wird ein irrtümlich doppelt gezahlter HKZ I automatisch mit der Auszahlung HKZ II verrechnet?	Nein. Die Zahlungen und Rückläufe des HKZ I und II müssen getrennt voneinander erfolgen.
105	Darf der einmalige HKZ im Januar 2023 zurückgefordert werden, wenn bereits nach alten Recht ab August 2022 kein Wohngeldanspruch bestanden hat und auch ab 2023 kein Wohngeldanspruch besteht?	Bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides erfolgt keine Rückforderung des HKZ, s. Hinweise des BMWSB vom 31.05.2022 Punkt VII. Den Fall falls nötig für die Auszahlung des HKZ II sperren.
106	Wenn in einem Wohngeldhaushalt Familienangehörige BAföG beziehen, wird der HKZ II dann doppelt ausgezahlt?	Die BAföG-beziehenden Studierenden werden bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt und haben Anspruch auf den „Wohngeld“-HKZ II gemäß § 1 HeizkZuschG. Einen Anspruch auf den „BAföG“-HKZ II haben diese Studierenden nicht, vgl. § 1 Abs. 2 HeizkZuschG. Nach Auffassung des MHKBD muss das BAföG-Amt dafür Sorge tragen, dass diesen Studierenden der HKZ II nicht (automatisch) ausgezahlt wird und zu Unrecht ausgezahlte HKZ II zurückfordern. In den „Wohngeld“-HKZ II-Bescheiden ist weiterhin ein Hinweis auf die Rückzahlungsverpflichtung bei Doppelbezug enthalten.